



IMMATRIKULATIONSORDNUNG

Neufassung
beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023
nach Stellungnahme
der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
in der 171. Sitzung am 16.11.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 3

INHALT:

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Erläuterungen.....	3
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	4
§ 4	Immatrikulation (Einschreibung)	5
§ 5	Frist und Form des Antrags auf Immatrikulation	6
§ 6	Rücknahme der Immatrikulation	8
§ 7	Versagung der Immatrikulation	8
§ 8	Exmatrikulation auf eigenen Antrag	9
§ 9	Exmatrikulation aus besonderem Grund.....	9
§ 10	Rückmeldung	10
§ 11	Beurlaubung.....	10
§ 12	Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge	11
§ 13	Studienplatztausch.....	11
§ 14	Anpassungslehrgang für internationale Lehrkräfte	12
§ 15	Gasthörernde	12
§ 16	Frühstudierende	13
§ 17	Promovierende	14
§ 18	Zuständigkeiten.....	14
§ 19	In-Kraft-Treten.....	14

Der Senat der Universität Osnabrück hat gemäß § 19 Absatz 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), die folgende Neufassung der Immatrikulationsordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung enthält Regelungen in Ergänzung zum Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und zu sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Einschreibung, Exmatrikulation, Entrichtung von Semesterbeiträgen, Gebühren und Entgelten, zum Status von Bewerbenden, Studierenden sowie Gasthörenden, Frühstudierenden und Promovierenden an der Universität Osnabrück.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt wird.
- (2) **Bildungsausländer*innen** sind deutsche und ausländische Staatsangehörige, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 18 NHG, sondern über eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung verfügen.
- (3) ¹**Bildungsinländer*innen** sind alle deutschen und ausländischen Staatsangehörigen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 18 NHG sowie diejenigen, die aufgrund der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben den Vorgenannten oder Deutschen zulassungsrechtlich gleichgestellt sind. ²Dies gilt nicht für Absolvent*innen des Studienkollegs; diese gehören der Gruppe der Bildungsausländer*innen an.
- (4) Mit der **Exmatrikulation** wird das Mitgliedschaftsverhältnis der Studierenden zur Universität Osnabrück beendet.
- (5) **Hochschulzugangsberechtigung** (HZB) ist die Qualifikation, die vorliegen muss, um ein Studium an der Universität Osnabrück aufnehmen zu können (§ 18 NHG).
- (6) ¹**Immatrikulation** (Einschreibung) ist die Begründung eines Mitgliedschaftsverhältnisses zur Universität Osnabrück. ²Sie erfolgt für den gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder das gewählte Studienangebot. ³Mit der Immatrikulation wird die Mitgliedschaft zur Universität Osnabrück mit allen sich aus dem NHG und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten begründet (§ 16 NHG).
- (7) **Studienangebote** im Sinne dieser Ordnung sind alle Angebote außerhalb der in § 12 Absatz 2 Sätze 1 und 2 NHG bezeichneten grundständigen und konsekutiven Studiengänge (§ 13 Absatz 3 NHG).
- (8) **Studiengang** ist die Kombination aus einem Studienfach und einem Studienabschluss.
- (9) ¹**Studienkollegs** sind Bildungseinrichtungen, die internationalen Studienbewerbenden, deren Hochschulzugangsberechtigung keinen direkten Zugang zum Studium in Deutschland eröffnet, die Möglichkeit bieten, sich auf die Feststellungsprüfung vorzubereiten. ²Die bestandene Feststellungsprüfung eröffnet den direkten (fachgebundenen) Hochschulzugang in Deutschland.
- (10) Das Studierendenportal der Universität Osnabrück (myuos.uni-osnabrueck.de für Studierende) ist das Onlineportal, über das nach erfolgter Einschreibung alle das Studium betreffende organisatorischen Verfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (11) Soweit ein Studiengang aus verschiedenen Fächern/Fachrichtungen mit einem gemeinsamen Abschluss besteht, handelt es sich jeweils um **Teilstudiengänge**.
- (12) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.

- (13) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung, an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (14) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Bewerbungs- und Einschreibungsprozesse sowie sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Bewerbenden und Studierenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ³Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereicherter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation sowie digitale Bezahlungsmöglichkeiten.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt; für Studierende ausschließlich die von der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellte Adresse mit der Endung „@uni-osnabrueck.de“. ²Bewerbende und Studierende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von Bewerbenden und Studierenden eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der Bewerbenden und Studierenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Bewerbende und Studierende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.
- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungs- bzw. Immatrikulationsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden bzw. Studierenden über das Bewerbungs- bzw. Studierendenportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden Bewerbende bzw. Studierende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Bewerbende bzw. Studierende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungs- bzw. Studierendenportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Darüber hinaus sind Studierende verpflichtet, die von ihnen im Studierendenportal gespeicherten Daten regelmäßig auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls die Kontaktdaten im Studierendenportal zu ändern. ⁵Im Übrigen sind Änderungsanträge unverzüglich online zu stellen. ⁶Dies betrifft insbesondere die Anzeige von Änderungen des Namens, der Anschrift, des Aufenthaltsstatus und der Staatsangehörigkeit. ⁷Schäden, die auf Grund einer nicht unverzüglichen Mitteilung geänderter Daten entstehen, haben die Studierenden zu tragen. ⁸Die Nutzung des Bewerbungs- bzw. des Studierendenportals ist nur zum Zwecke des Studiums an der Universität Osnabrück zulässig. ⁹Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Immatrikulation (Einschreibung)

(1) ¹Bewerbende werden durch die Immatrikulation als Studierende in die Universität Osnabrück aufgenommen und für den gewählten Studiengang, den gewählten Teilstudiengang oder das gewählte Studienangebot immatrikuliert. ²Die Immatrikulation ist mit Zurverfügungstellung einer Immatrikulationsbescheinigung vollzogen. ³Die im Anschluss zur Verfügung gestellte analoge Campuscard dient als Studierendenausweis und wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam. ⁴Die Campuscard kann, soweit nach technischem Stand an der Universität Osnabrück möglich, auch digital zur Verfügung gestellt werden. ⁵Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Nutzung der Campuscard.

(2) ¹Die Immatrikulation in mehrere Studiengänge, Teilstudiengänge oder Studienangebote ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung zulässig. ²Eine Immatrikulation für ein Teilzeitstudium kann auf Antrag nur dann erfolgen, wenn die Prüfungsordnung des gewählten Studienganges, Teilstudienganges oder Studienangebots dieses vorsieht.

(3) ¹Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerbenden

1. die nach dem NHG für den gewählten Studiengang, den Teilstudiengang oder das gewählte Studienangebot jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzen,
2. die in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges, Teilstudienganges oder Studienangebotes darüber hinaus festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und in künstlerisch wissenschaftlichen Studiengängen über eine besondere künstlerische Befähigung verfügen,
3. für einen Studiengang, Teilstudiengang oder ein Studienangebot, der oder das zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden sind,
4. die gemäß §§ 11, 13, 18 Absatz 11, 20, 70 NHG jeweils fälligen Semesterbeiträge, Gebühren und Entgelte entrichten,
5. nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Nr. 9 SGB V entweder krankenversichert, nicht krankenversicherungspflichtig oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Nr. 5 SGB V von der Krankenversicherungspflicht befreit sind.

²Die Immatrikulation von Bildungsausländer*innen setzt ferner voraus, dass diese über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach den jeweiligen Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) verfügen.

(4) ¹Die Immatrikulation ist zu befristen, wenn

1. ein Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot nicht fortgeführt wird,
2. ausländische Bewerbende ein Austauschstudium absolvieren,
3. ausländische Bewerbende ein Kurzzeitstudium von in der Regel nicht mehr als zwei Semestern absolvieren,
4. Bewerbende auf Grund gerichtlicher Anordnung oder einer Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen vorläufig zugelassen worden sind.

²Die Immatrikulation erfolgt auflösend bedingt, wenn Bewerbende

1. für einen Studiengang, Teilstudiengang oder ein Studienangebot einzelne Zugangsvoraussetzungen während des Studiums nach Maßgabe einer Ordnung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachholen müssen,
2. den Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erbringen müssen (Absatz 3 Satz 2),
3. lediglich Teilgebiete eines Studienganges, Teilstudienganges oder Studienangebots studieren wollen,

4. im Rahmen des Anpassungslehrgangs für internationale Lehrkräfte nach § 14 den letzten geforderten Leistungsnachweis erbracht haben.

³Im Falle der Nrn. 1 und 2 erlischt die Immatrikulation mit erfolglosem Verstreichen des genannten Zeitpunktes; im Falle der Nrn. 3 und 4 mit Erbringung des letzten erforderlichen Leistungsnachweises.

- (5) ¹Waren die Bewerbenden bereits in demselben (Studienortwechsel), in einem fachlich eng verwandten oder fremden Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot (Quereinstieg) an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) eingeschrieben, werden sie auf Antrag, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nachweisen und sie im Falle eines zulassungsbeschränkten Studiengangs für das Studium in einem höheren Fachsemester zugelassen worden sind, in ein höheres Fachsemester eingeschrieben. ²Im Falle des Studienortwechsels werden sie nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 NHG in das dem Leistungsstand entsprechende Fachsemester eingeschrieben. ³Im Falle des Quereinstiegs erfolgt die Einschreibung anhand der Einstufungsempfehlung oder Anerkennungsentscheidung durch die hierfür zuständige Stelle. ⁴Satz 3 gilt entsprechend, sofern die Bewerbenden Studien- oder Prüfungsleistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebots erbracht haben.
- (6) ¹Wird ein Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot eingestellt, ist eine Einschreibung in das erste Fachsemester ab jenem Semester ausgeschlossen, zu dem der Studiengang eingestellt wird (Einstellungssemester). ²Eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester ist ab dem Einstellungssemester ausgeschlossen. ³Näheres bleibt den Regelungen der zwischen dem Präsidium und dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) abzuschließenden Studiengangangebotszielvereinbarungen vorbehalten.

§ 5 Frist und Form des Antrags auf Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation ist für das Wintersemester grundsätzlich bis zum 30. September und für das Sommersemester grundsätzlich bis zum 31. März bei der Universität zu beantragen. ²Für Studiengänge, Teilstudiengänge oder Studienangebote mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist beantragt werden. ³Satz 2 gilt entsprechend für Bildungsausländer*innen. ⁴In begründeten Ausnahmefällen ist den Bewerbenden eine angemessene Nachfrist einzuräumen.
- (2) ¹Der Immatrikulationsantrag ist, soweit nachfolgend nichts Anderweitiges geregelt ist, online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. ²Bildungsausländer*innen erhalten nach erfolgreicher Bewerbung über uni-assist e.V. die erforderlichen Zugangsdaten für das Bewerbungsportal. ³Der Antrag muss enthalten:
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, Festlegung der Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeiten sowie Angaben zum gewünschten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot und zum gewünschten Fachsemester;
- Angaben
2. zur Art der erworbenen HZB,
 3. zur Dauer einer etwaigen Berufsausbildung,
 4. zum Zeitpunkt eines etwaigen Berufsabschlusses,
 5. zu Zeiten einer etwaigen Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB,
 6. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren inklusive Ausweisung etwaiger Urlaubssemester,
 7. darüber, ob in dem gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,

8. zur etwaigen tatsächlichen Betreuung eines Kindes i. S. des § 25 Absatz 5 BAföG, das zu Beginn des Semesters oder Trimesters das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat,
9. zur etwaigen Pflege einer pflegebedürftigen nahen angehörnden Person i. S. des 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes 10. zu einer in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenen, im Ausland absolvierten Studienzeit,
10. zu einem in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenen praktischen Studiensemester und
11. darüber, ob und für welchen Studiengang etwaig Langzeitstudiengebühren entrichtet worden sind.

- (3) ¹Anlässlich des Antrags auf Immatrikulation sind, soweit nichts Anderweitiges geregelt ist oder bereits im Bewerbungsverfahren erfolgt, Unterlagen nach Satz 3 Nrn. 1 bis 12 im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich das Originaldokument oder ein verifiziertes Dokument vorlegen zu lassen.

³Hochzuladen sind

1. das Zeugnis über die erworbene HZB bzw. Zeugnisse über etwaig erworbene Hochschulabschlüsse; sofern nicht in deutscher oder englischer Sprache gefasst, zusätzlich in einer durch eine/n vereidigte/n Übersetzer/in erfolgten deutschen oder englischen Übersetzung,
2. soweit erforderlich, Nachweise gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 2,
3. beim Studienortwechsel Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und erforderliche Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen,
4. beim Quereinstieg die Einstufungs- bzw. Anerkennungsentscheidung der hierfür zuständigen Stelle,
5. von Bildungsausländer*innen die Einstufungs- bzw. Anerkennungsentscheidung der hierfür zuständigen Stelle, sowie der Nachweis über die Erlangung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,
6. ein Passbild ähnliches Lichtbild zur Erstellung der analogen Campuscard; dies entfällt im Falle der digitalen Campuscard,
7. ein Nachweis über die Entrichtung des fälligen Semesterbeitrags, der Gebühren und Entgelte gemäß §§ 11, 13, 18 Absatz 11, 20, 70 NHG auf das von der Universität eingerichtete Konto; bei Nutzung einer von der Universität Osnabrück bereitgestellten digitalen Bezahlungsmöglichkeit ist der Nachweis mit verzeichnetem Zahlungseingang geführt,
8. sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, eine Einverständniserklärung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
9. im Falle der Kinderbetreuung, die Geburtsurkunde, eine aktuelle Haushaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamtes sowie ggf. weitere erforderliche Dokumente zum Nachweis des § 13 Absatz 1 S. 2 Nr. 2 NHG,
10. im Falle der Pflege einer nahen angehörnden Person, ein Nachweis über zu erbringende Pflegeleistungen im Umfang von mindestens 10 Stunden wöchentlich,
11. der Nachweis über Dauer und Zeitraum einer in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenen Studienzeit im Ausland,
12. der Nachweis über Dauer und Zeitraum eines in Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenes, praktisches Studiensemester,
13. im Falle bereits gezahlter Langzeitstudiengebühren ein Zahlungsnachweis,
14. in Nachweis über eine etwaige berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums.

⁴Im Portal abzugeben sind

1. eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
2. eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
3. eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.

- (4) ¹Die Bewerbenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die zuständige Krankenkasse die Bestätigung über den Versicherungsstatus unverzüglich, aber spätestens innerhalb der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Fristen elektronisch an die Universität übermittelt (§ 199a Absatz 2 Satz 2 SGB V). ²Erfolgt die Übermittlung der Krankenkasse nicht innerhalb der Frist, kann eine aktuelle Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht, die Versicherungsfreiheit, die Befreiung von oder das Nichtbestehen der Versicherungspflicht im Bewerbungsportal ohne Entbindung von der Rechtspflicht nach Satz 1 zunächst als Nachweis hochgeladen werden.

§ 6 Rücknahme der Immatrikulation

- (1) ¹Die erstmalige Immatrikulation in einen Studiengang, Teilstudiengang oder in ein Studienangebot an der Universität Osnabrück ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies bei erstmaliger Immatrikulation zum Sommersemester bis zum 15.05. und bei erstmaliger Immatrikulation zum Wintersemester bis zum 15.11. im Studierendenportal der Universität Osnabrück beantragen. ²Die Immatrikulation ist ferner auf im Studierendenportal zu stellenden Antrag zurückzunehmen, wenn das Studium nach der Immatrikulation im ersten Fachsemester wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne von Art. 12 a GG nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden kann; die Antragstellung ist nur bis zum Ende des betreffenden Semesters zulässig. ³Der Nachweis über die abzuleistende Dienstpflicht ist im Studierendenportal hochzuladen. ⁴In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen. ⁵Die Rücknahme nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn sich bereits eingeschriebene Studierende für das folgende Semester gemäß § 10 dieser Ordnung zurückmelden; das Recht der Exmatrikulation auf eigenen Antrag gemäß § 8 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Die analoge Campuscard ist im Studierendensekretariat einzureichen. ²Im Falle der digitalen Campuscard wird diese seitens der Universität Osnabrück systemisch gesperrt.
- (3) Wird der Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation form- und fristgerecht gestellt und die analoge Campuscard im Studierendensekretariat eingereicht bzw. gesperrt, werden die für das entsprechende Semester geleisteten Abgaben und Entgelte auf das zuletzt einzahlende Konto erstattet.

§ 7 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
1. die Zahlung des fälligen Semesterbeitrags, der Gebühren und Entgelte nach § 4 Absatz 3 Nr. 4 nicht nachgewiesen bzw. ein Zahlungseingang im Falle der digitalen Bezahlfunktion nicht zu verzeichnen ist,
 2. die Krankenkasse die Bestätigung über nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Nr. 9 SGB V die oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Nr. 5 SGB V nicht elektronisch übermittelt, bzw. der Nachweis über die Erfüllung nicht nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 Satz 2 geführt wird,
 3. in dem gewählten Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde,
 4. das Studium in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot an der Universität Osnabrück oder an einer Hochschule im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossen und die durch den gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder das gewählte Studienangebot zu erwerbende fachliche Qualifikation bereits erzielt wurde,

5. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang oder Teilstudiengang oder für das gewählte Studienangebot festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, soweit nichts Abweichendes aus der Ordnung für den Studiengang oder Teilstudiengang oder für das Studienangebot folgt.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerbenden

1. Verfahrens- und Formvorschriften nicht eingehalten haben; diese gelten auch als nicht eingehalten, wenn Bildungsausländer*innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sich nicht über uni-assist e.V. beworben haben;
2. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes leiden oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringen,
3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurden, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,

§ 8 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) ¹Studierende sind auf ihren im Studierendenportal der Universität Osnabrück zu stellenden Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. ²Die Campuscard ist im Studierendensekretariat einzureichen bzw. wird seitens der Universität gesperrt.
- (2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt zum beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts Anderes beantragt wird, zum Ende des laufenden Semesters. ²Eine rückwirkende Exmatrikulation ist außer in den Fällen von § 6 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (3) Sofern der Antrag auf Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn im Studierendenportal der Universität gestellt und die analoge Campuscard innerhalb dieses Zeitraums im Studierendensekretariat der Universität eingereicht wird, werden die für das Semester geleisteten Abgaben und Entgelte auf zu das zuletzt einzahlende Konto erstattet. Die Universität Osnabrück hat im Falle der digitalen Campuscard diese unverzüglich nach Antragstellung zu sperren.

§ 9 Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
 1. sie eine Abschlussprüfung bestanden
 - oder
 2. eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben,
 3. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die Studierenden in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben sind oder
 4. die Immatrikulation in einen Studiengang befristet oder vom Eintritt bestimmter Ereignisse abhängig gemacht wurde (auflösende Bedingung), mit Fristablauf bzw. sofern die Studierenden dies zu vertreten haben, mit Eintritt der auflösenden Bedingung; die Immatrikulation in anderen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten bleibt davon unberührt.
- (2) ¹Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Semesterbeiträge, Gebühren und Entgelte nach § 4 Absatz 3 Nr. 4 nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach Eintritt der auflösenden Bedingung nach § 19 Absatz 6 Nr. 2 NHG etwaig entstehende Langzeitstudiengebühren nicht entrichtet werden.

- (3) ¹Studierende können exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten. ²Dies gilt auch, wenn die Betreuung in einem eingestellten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot ausgelaufen ist; die Immatrikulation in anderen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten bleibt davon unberührt.

§ 10 Rückmeldung

- (1) Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des jeweils aktuellen Semesters fortsetzen wollen, haben sich für das Wintersemester grundsätzlich in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli und für das Sommersemester grundsätzlich in der Zeit vom 1. Februar bis 28. Februar rückzumelden.
- (2) ¹Die Rückmeldung erfolgt mit der Zahlung des jeweils fälligen Semesterbeitrages sowie der Gebühren und Entgelte gemäß §§ 11, 13, 18 Absatz 11, 20, 70 NHG auf das Konto der Universität Osnabrück. ²Ohne die vollständige Zahlung gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 1 Nr. 2 entsprechend.
- (3) Studierende sind bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die etwaig folgende Exmatrikulation zu mahnen (§ 9 Absatz 2).
- (4) Nach erfolgter Rückmeldung ist die Verlängerung der Gültigkeit der Campuscard als Studierendenausweis für das Folgesemester, soweit diese nicht digital zur Verfügung gestellt wird, selbstständig durch die Studierenden an dafür eingerichteten Validierungsstationen vorzunehmen.
- (5) § 7 gilt entsprechend, wobei abweichend von § 7 Absatz 1 Nr. 4 eine bestandene Prüfung einer Rückmeldung dann nicht entgegensteht, wenn nach der anzuwendenden Prüfungsordnung ein Anspruch auf Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung besteht.

§ 11 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende, die im Studierendenportal für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG einen Antrag auf Beurlaubung stellen, sind zu beurlauben. ²Der Nachweis über die abzu leistende Dienstpflicht ist im Studierendenportal hochzuladen.
- (2) ¹Studierende können bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, auf im Studierendenportal der Universität Osnabrück zu stellenden Antrag aus wichtigem Grunde beurlaubt werden. ²Der wichtige Grund ist nachzuweisen; entsprechende Nachweise nach Absatz 3 sind im Studierendenportal hochzuladen. ³Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. ⁴Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges, von Teilstudiengängen oder Studienangebots grundsätzlich für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. ⁵Je Auslandssemester kommt eine Beurlaubung für höchstens ein Semester an der Universität Osnabrück in Betracht.
- (3) ¹Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
1. durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesene studienzeitverlängernde eigene Erkrankung;
 2. durch ärztliche Bescheinigung oder Bescheinigung der Pflegekasse nachgewiesene erbrachte Pflegeleistungen naher Angehöriger im Sinne des § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) im Umfang von mindestens zehn Stunden wöchentlich;
 3. ein Studienaufenthalt im Ausland, welcher erforderlich oder nach Bestätigung der Fachvertreter*innen nachweislich förderlich für das Studium ist, eine Mindestdauer von drei Monaten hat und den Vorlesungszeitraum der Universität Osnabrück zumindest berührt;
 4. durch das jeweilige Gremium nachgewiesene Mitwirkung als gewählte Vertreter*innen der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;

5. durch Auszug aus dem Mutterpass bzw. durch fachärztliches Attest nachgewiesene Schwangerschaft, durch Kopie der Geburtsurkunde nachgewiesener Mutterschutz oder durch Meldebescheinigung nachgewiesene Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde;
 6. Ableistung eines Praktikums, welches erforderlich oder nach Bestätigung der Fachvertreter*innen nachweislich förderlich für das Studium ist und mindestens die Hälfte des Semesters beansprucht. ²§ 5 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für
1. das erste Fachsemester, mit Ausnahme für ein Auslandsstudium in einem konsekutiven Masterstudiengang, wenn die schriftliche Zustimmung des zuständigen Fachbereichs vorliegt,
 2. für zurückliegende Semester.
- (5) ¹Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglieder; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen oder zu besuchen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie sonstige Betreuungsleistungen der Universität in Anspruch zu nehmen. ²Ausnahmen regelt i. Ü. die Ordnung zur Durchführung von Prüfungen für beurlaubte Studierende.
- (6) ¹Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. ²Auslandssemester können als Fachsemester angerechnet werden.
- (7) Die Pflicht zur Entrichtung des Semesterbeitrages und der Entgelte wird, sofern nichts Anderweitiges geregelt ist, durch die Beurlaubung nicht berührt.

§ 12 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

- (1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können an der Universität Osnabrück immatrikuliert werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.
- (2) ¹Studierende, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang, in Teilstudiengängen oder in einem Studienangebot mit Zulassungsbeschränkung eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang, Teilstudiengang oder ein weiteres Studienangebot mit Zulassungsbeschränkung nur eingeschrieben werden, wenn sie für den geplanten Studiengang, die geplanten Teilstudiengänge oder das geplante Studienangebot zugelassen worden sind. ²Das Studium im geplanten Studiengang, in den geplanten Teilstudiengängen oder im geplanten Studienangebot muss eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellen und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen, den Teilstudiengängen oder Studienangeboten muss möglich sein. ³Es besteht kein Anspruch darauf, dass beide Studiengänge, die Teilstudiengänge oder Studienangebote innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.
- (3) Studierende, die gemäß § 18 Absatz 8 Satz 4 NHG vorläufig zugangsberechtigt sind, werden gleichzeitig im grundständigen Studiengang und auflösend bedingt in dem, diesen Studiengang vertiefenden, Masterstudiengang eingeschrieben.

§ 13 Studienplatztausch

¹Anträge auf Studienplatztausch in zulassungsbeschränkten Studiengängen sind spätestens bis zum Vorlesungsbeginn über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einzureichen. ²Ein Tausch setzt voraus, dass die Bewerbenden

1. für den gleichen Studiengang, Teilstudiengang oder das gleiche Studienangebot an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule immatrikuliert sind,
2. die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang, Teilstudiengang oder das Studienangebot an der Universität Osnabrück erfüllen,
3. sich innerhalb der Regelstudienzeit im gleichen Fachsemester befinden,

4. dem Fachsemester entsprechende Studien- oder Prüfungsleistungen absolviert haben,
5. einen vergleichbaren Studienplatz nachweisen; dieser ist nicht vergleichbar, wenn ein Vollstudienplatz gegen einen Teilstudienplatz oder ein endgültiger oder unbefristeter gegen einen vorläufigen oder befristeten Studienplatz getauscht werden soll,
6. beide Hochschulen dem Tausch zustimmen.

³Hochzuladen sind

1. die für Tauschsemester aktuelle, endgültige und unbefristete Immatrikulationsbescheinigung unter Ausweisung des Fachsemesters,
2. nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungs- und Zugangsordnungen erforderliche Unterlagen,
3. Nachweise über absolvierte Studien- oder Prüfungsleistungen,
4. Bestätigung der Hochschule über das Vorliegen eines vergleichbaren Studienplatzes nach Maßgabe des Satzes 1 Nr. 5,
5. die Zustimmung beider Hochschulen.

⁴Im Übrigen gilt § 5 Absatz 3 Satz 3 Nrn. 6 bis 14 und Satz 4 entsprechend.

§ 14 Anpassungslehrgang für internationale Lehrkräfte

- (1) ¹Bildungsausländer*innen müssen, sofern sie am Anpassungslehrgang teilnehmen wollen, die Immatrikulation für ein Wintersemester jeweils bis zum 30.9. und für ein Sommersemester jeweils bis zum 31.03. über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück beantragen. ²§ 5 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ³Anstelle des Nachweises über die erworbene HZB ist das Anerkennungsschreiben des Niedersächsischen Kultusministeriums hochzuladen.
- (2) ¹Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend. ²Die Exmatrikulation erfolgt, wenn der letzte geforderte Leistungsnachweis erbracht worden ist.
- (3) ¹Studierende im Anpassungslehrgang sind ausschließlich berechtigt, die in dem Anerkennungsschreiben geforderten Leistungsnachweise zu erbringen und die dafür erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen. ²Sie sind nicht berechtigt, einen Studienabschluss an der Universität Osnabrück zu erwerben.

§ 15 Gasthörernde

- (1) ¹Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können nicht immatrikulierte Personen als Gasthörernde auch ohne Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung bis zum Umfang von in der Regel acht Semesterwochenstunden aufgenommen werden. ²Voraussetzung für die Aufnahme als Gasthörernde ist, mit Ausnahme der Gasthörernden nach Absatz 5, die Zahlung der Gebühren gemäß § 13 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 9 Satz 1 NHG i. V. m. der „Gebühren- und Entgeltordnung der Universität Osnabrück für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und für Gasthörerinnen und Gasthörer“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Anlässlich des Antrages zur Berechnung der Gebühren ist im Bewerbungsportal anzugeben, welche der aus dem Gasthörernden-Programm zur Verfügung stehenden Lehrveranstaltungen besucht werden. ²Der Besuch von außerhalb des Gasthörernden-Programms angebotenen Lehrveranstaltungen ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Lehrenden zulässig. ³Die Zustimmung ist mit Antragstellung im Bewerbungsportal hochzuladen.
- (3) ¹Der Aufnahmeantrag als Gasthörernde ist für ein Wintersemester jeweils bis zum 15. Oktober und für ein Sommersemester jeweils bis zum 15. April im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen.
- (4) ¹Gasthörerrende sind, soweit nicht die Voraussetzungen nach Absatz 5 vorliegen, nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. ²Sie können jedoch auf Antrag von den Lehrpersonen eine Bescheinigung über die besuchten Lehrveranstaltungen erhalten, die aber nicht das Erbringen von Leistungen nach den Studien- und Prüfungsordnungen bestätigt.

- (5) ¹In Abweichung zu Absatz 4 Satz 1 können im Rahmen des Propädeutikums „Niedersachsen-Technikum“ zugelassene Gasthörerinnen Prüfungen ablegen und Leistungspunkte erwerben. ²Das Nähere regelt die Ordnung für das Propädeutikum. ³Entsprechendes gilt für im Rahmen eines etwaig angebotenen „Gasthörenden Programms für Geflüchtete“ zugelassene Gasthörende. ⁴Der Antrag auf Aufnahme als Gasthörende im „Gasthörenden-Programm für Geflüchtete“ ist in Abweichung zu Absatz 3 jeweils bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche des betreffenden Semesters im Bewerbungsportal zu stellen. ⁵Anlässlich des Antrages sind hochzuladen
1. der Identitätsnachweis,
 2. der Nachweis über den Aufenthaltsstatus, mindestens jedoch die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMa),
 3. das Zeugnis über den Sekundarschulabschluss in vereidigter deutscher oder englischer Übersetzung,
 4. der Nachweis über die Erlangung von Kenntnissen der deutschen Sprache (Niveau B1), im Falle des Besuchs deutschsprachiger Lehrveranstaltungen,
 5. der Nachweis über die Erlangung von Kenntnissen der englischen Sprache (Niveau B1), im Falle des Besuchs englischsprachiger Lehrveranstaltungen und
 6. soweit vorhanden, das Zeugnis über einen universitären Abschluss oder Übersichten über an einer Universität besuchte Lehrveranstaltungen, jeweils in vereidigter deutscher oder englischer Übersetzung.
- ⁶§ 5 Absatz 3 Satz 4 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 16 Frühstudierende

- (1) ¹Schüler*innen, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können auf Antrag nach Maßgabe des § 19 Absatz 4 NHG vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden. ²Eine Einschreibung an der Universität Osnabrück ist nur möglich, sofern die Antragsteller*innen nicht bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind. ³Satz 2 gilt nicht im Falle eines kooperativen Studienangebots. ⁴Das Nähere regelt die Ordnung über Allgemeine Bestimmungen zur Einschreibung von Frühstudierenden und zum Frühstudium.
- (2) Der Antrag auf Einschreibung muss spätestens eine Woche nach Zustellung der gemäß § 3 Nr. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen zur Einschreibung von Frühstudierenden und zum Frühstudium erteilten Befürwortung gestellt werden.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, Festlegung der Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en) sowie Angaben zum vorgesehenen Studienangebot.
- Angaben
2. dazu, ob und in welcher Weise bereits eine Einschreibung an anderen Hochschulen vorliegt.
- (4) ¹Anlässlich des Antrags auf Einschreibung sind, soweit nicht bereits anlässlich des Zulassungsantrages erfolgt, Unterlagen nach Satz 3 Nrn. 1 und 2 im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität hochzuladen. ²§ 5 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- ³Hochzuladen sind
1. sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, eine Einverständniserklärung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
 2. die Empfehlung, Feststellung und Befürwortung gemäß § 3 Nr. 1 und 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen zur Einschreibung von Frühstudierenden und zum Frühstudium.

- (5) ¹Frühstudierende, die ihr Studium nach Ablauf des jeweils aktuellen Semesters fortsetzen wollen, haben sich für das Wintersemester jeweils für das entsprechende Winter- oder Sommersemester bis eine Woche nach Vorlesungsbeginn online im Bewerbungsportal zurückzumelden. ²Die Möglichkeit der Rückmeldung ist auf insgesamt drei Semester beschränkt. ³Sie ist zu versagen, wenn
1. die Empfehlung, Feststellung und/oder Befürwortung der Einschreibung gemäß Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 widerrufen wurde oder
 2. bei Schüler*innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung nach Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 schriftlich widerrufen wurde.
- (6) ¹Die Exmatrikulation erfolgt zum Ende des Semesters, in dem die allgemeine Hochschulreife oder eine dieser als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wurde. ²Im Falle des Widerrufs nach Absatz 5 Nrn. 1 und 2 erfolgt sie mit sofortiger Wirkung.

§ 17 Promovierende

¹Promovierende sollen sich gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 NHG als Promotionsstudierende einschreiben. ²Zum Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation, der Begutachtung und der Disputation müssen diese eingeschrieben sein. ³Neben dem im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellenden Einschreibantrag sind

1. das für das Promotionsvorhaben berechtigende Abschlusszeugnis,
2. die schriftliche Zustimmung des zuständigen Fachbereiches zur Einschreibung zum Zwecke der Promotion bzw. soweit aus der jeweiligen Promotionsordnung folgend, die Entscheidung des Promotionsausschusses über die Annahme als Promovend*in

sowie

3. die Bestätigung über die Betreuungszusage

hochzuladen.

³Im Übrigen gelten § 5 Absätze 3 Nrn. 7 und 8 entsprechend. ⁴Bildungsausländer*innen müssen in Abweichung zu Satz 3 Nr. 1 sowohl das Zeugnis über den Bachelorabschluss als auch über den Masterabschluss hochladen.

§ 18 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, soweit vorstehend nicht anderweitig geregelt, die Präsidentin oder der Präsident verantwortlich; sie werden von der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Stelle getroffen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende Fassung der Immatrikulationsordnung.